

## **Offenlegung der Abmarkung von Grundstücksgrenzen**

**Geschäftsbuch-Nr. 20-0838T**

Im Rahmen einer Grundstücksvermessung des Flurstücks

### **Gemarkung Lienen; Flur 69, Flurstücke 162, 170**

wurden die Grenzen des Flurstücks:

Gemarkung:	Lienen
Flur:	69
Flurstück:	132
Lage:	Moorweg
Eigentümer:	Die Anlieger

teilweise vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann neu abgemarkt.

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Eigentümer konnten nicht formgerecht an der Vermessung beteiligt werden.

Gem. § 21, Abs. 5 und § 13, Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1.- März 2005 (GV.NRW.2005 S. 174) wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Grenzniederschrift wurde am 12.01.2021 aufgenommen.

Die Grenzniederschrift mit beigefügter Skizze liegt ab dem 25.01.2021 während der Bürozeiten Montags bis Donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr, und Freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr im Büro des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Burkhard Quatmann, Grevener Straße 105, 48159 Münster öffentlich zur Einsicht aus.

Die Einsicht ist, bedingt durch die Corona-Pandemie, nur durch Terminvereinbarung (0251 932040-0), innerhalb der Offenlegungsfrist, möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Offenlegung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:  
Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.  
Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Münster, 11.01.2021

gezeichnet

Dipl.-Ing. Burkhard Quatmann

öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Grevener Straße 105; 48159 Münster

Tel 0251 / 93 20 40 - 0

[info@vbm-nrw.de](mailto:info@vbm-nrw.de)